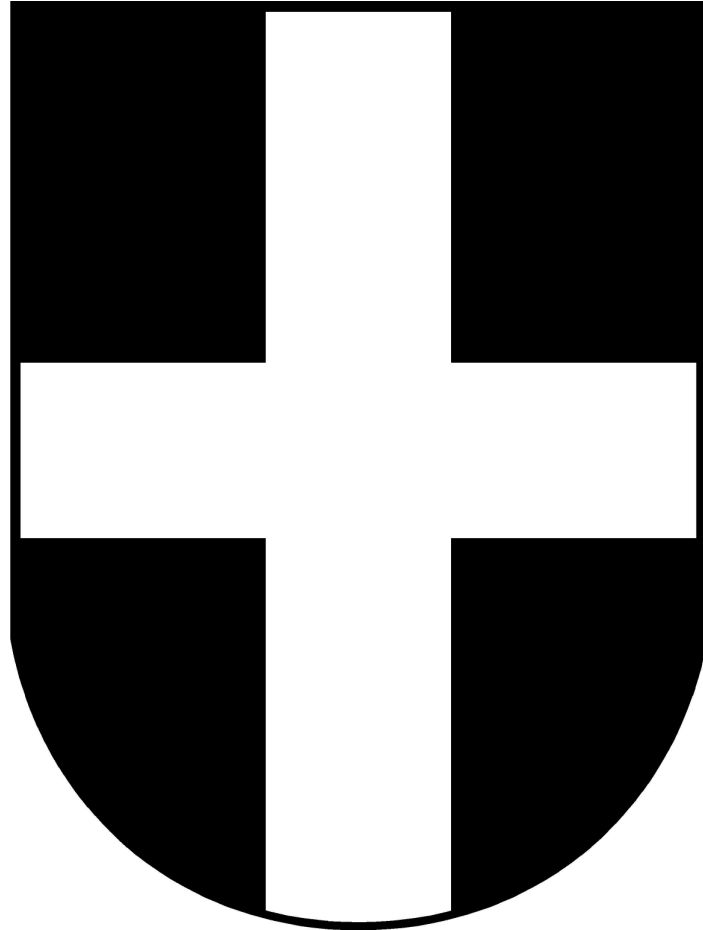


GEMEINDE Gottlieben



**Reglement über das Abstellen
von Fahrzeugen auf öffentlichen
Strassen und Plätzen der
Gemeinde Gottlieben**

Gestützt auf § 34, Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und § 28, Abs. 9 der Gemeindeordnung Gottlieben, erlässt die Gemeinde Gottlieben folgendes Reglement:

- Art. 1
Geltungsbereich
- Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund.
- Art. 2
Grundsätze
- ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes ¹ und den zugehörigen Verordnungen ² grundsätzlich frei.
 - ² Es kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungspflicht und der Gebührenpflicht unterstellt werden.
- Art. 3
Zuständigkeiten
- ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer (Blaue Zone).
 - ² Der Gemeinderat regelt insbesondere
 1. Die Festsetzung der Parkierungsgebühren;
 2. Die Festsetzung der zulässigen Dauer des Parkierens;
 3. Die Festlegung der Gebühren und der örtlichen und zeitlichen Gültigkeit der Parkkarten gemäss Art. 5;
 4. Die Sonderregelungen nach Art. 6;
 5. weitere Einzelheiten.
- Art. 4
Parkierungsflächen, Gebührenpflicht
- ¹ Im Anhang 1 zu diesem Reglement sind die als Blaue Zone bezeichneten Gebiete, in denen das Parkieren während einer beschränkten Dauer gestattet ist, geregelt.
 - ² Im Anhang 2 zu diesem Reglement sind die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen geregelt.
 - ³ Innerhalb der Blauen Zone können Gebiete festgelegt werden, in denen Personen mit einer besonderen Bewilligung gemäss Art. 5 berechtigt sind, über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus zu parkieren. Diese Gebiete können in Sektoren eingeteilt und die Gültigkeit der Bewilligung auf einzelne Sektoren beschränkt werden.
 - ⁴ Speziell gekennzeichnete Parkierungsfelder werden für Fahrzeuge von Behinderten reserviert. Desgleichen können für Elektro- und Solarmobile spezielle Parkierungsfelder gekennzeichnet werden.
- Art. 5
Parkkarten
- ¹ Das Parkieren in der Blauen Zone über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus bedarf einer Bewilligung. Bewilligungen können an Anwohner sowie Besucher abgegeben werden; die Bewilligung ist gebührenpflichtig.

¹ Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 741.01

² Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 741.013 – 741.031

- ² Solche Bewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf eine reservierte Parkierungsmöglichkeit.
- ³ Als Anwohner gelten:
1. Natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gemeldet sind.
 2. Handels- Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe und juristische Personen, die Geschäftsort, Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde haben sowie im Handelsregister eingetragen sind.
 3. Ärzte und Pflegepersonal im Dienst.
- ⁴ Die Parkkarten müssen im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.
- Art. 6
Sonderregelungen
- ¹ Bei besonderen Anlässen kann die Parkierungszeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt oder erlassen werden.
- ² Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkierungsgebühren im Einzelfall und der Parkierungsbeschränkung befreien.
- ³ Für das Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorrädern und dergleichen können Bestimmungen erlassen werden.
- Art. 7
Gebühren
- ¹ Die Gebühr pro Anwohnerkarte beträgt jährlich CHF 360.00
- ² Die Gebühr pro Besucherkarte beträgt maximal CHF 8.00 pro Tag, respektive maximal CHF 40.00 pro Woche.
- ³ Der Gemeinderat kann die maximalen Gebührenansätze der Teuerung anpassen.
- Art. 8
Verwendung des Gebührenertrags
- ¹ Die Parkierungsgebühren werden in erster Linie zur Deckung der Kosten der Parkplatzbewirtschaftung und für den Unterhalt der Parkierungsanlagen verwendet.
- ² Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung werden für den Bau der öffentlichen Parkierungsanlagen sowie für den Strassenunterhalt für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr verwendet.
- Art. 9
Vollzug
- Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeinderat.

Art. 10
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 11
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Gottlieben (Parkierungsreglement vom 01.04.2013) wird aufgehoben.

8274 Gottlieben, im Mai 2014

Der Gemeindeammann

Die Gemeindegeschreiberin

Rosmarie Obergfell

Brigitte Samer

Anhänge:
1 Plan „Blaue Zone“
2 Gebührenpflichtige Parkierungsflächen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Mai 2014
Vom Gemeinderat Gottlieben am 11.06.2014 genehmigt und in Kraft gesetzt auf den 01.07.2014.